

Gymnaestrada-Kommission GK. 19

REGLEMENT FÜR DIE TEILNEHMENDEN GRUPPEN

an der 16. World Gymnaestrada vom 7. – 13. Juli 2019 in Dornbirn / Österreich

1. Einleitung

Es gelten die Abkürzungen gemäss Geschäftsreglement GK.19. Wo im Folgenden die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter gleichberechtigt die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

2. Grundlagen

- Geschäftsreglement Gymnaestrada Kommission 19 (GK.19)
- Alle von der GK.19 erlassenen Reglemente und Weisungen
- Technical Regulation FIG
- Handbuch Allgemeines Turnen FIG

Die gültigen Teilnahmebedingungen, Reglemente und Weisungen sind auf der Webseite www.stv-gymnaestrada.ch zu finden und werden dort laufend ergänzt.

Auf dieser Webseite werden auch FAQs aufgeschaltet und Fragen können direkt via ein Webformular an die zuständigen Stellen der GK.19 oder der FGs abgeschickt werden.

3. Schweizer Delegation

Sämtliche Teilnehmenden aus allen Gruppen der Schweiz, sowie sämtliche Teilnehmenden eines anderen Angebots des LOC und der FIG (z.B. Internationale Grossgruppe, FIG Gala etc.), welche durch die GK.19 im Namen des Schweizerischen Turnverbandes an die World Gymnaestrada gesandt werden, sind Mitglied der Schweizer Delegation und unterstehen den Reglementen und Weisungen der GK.19. Die Teilnahme ist ausschliesslich mit einer STV-Mitgliedschaft möglich, welche spätestens ab der definitiven Anmeldung der Gruppe aktiv sein muss.

4. Zuständige Fachgruppe

Die teilnehmenden Gruppen sind wie folgt den Fachgruppen (FG) unterstellt:

Teilnahme bei

- Gruppenvorfürungen
- Stadtvorfürungen
- Grossgruppenvorfürungen
- Schweizer Abend
- FIG Gala
- Übungsleiter-Forum

zuständige Fachgruppe

- FG Gruppenvorfürungen
- FG Stadtvorfürungen
- FG Grossgruppenvorfürungen
- FG Schweizer Abend
- FG Schweizer Abend
- FG Forum

5. Technische Leitung

Jede Gruppe meldet einen verantwortlichen technischen Leitenden, der für alle technischen Belange seiner Gruppe zuständig ist. Er ist verpflichtet, an Konferenzen oder Besprechungen, welche von GK.19 oder der zuständigen FG einberufen werden, teilzunehmen.

Mutationen sind dem Ressort Administration der GK.19 umgehend zu melden.

Wo Vorführeinheiten bestehen, ist zusätzlich ein Blockverantwortlicher zu bestimmen. Er ist Ansprechpartner für die zuständige FG und ist verantwortlich, dass deren Anweisungen und Informationen allen Gruppen überbracht und eingehalten werden.

6. Administrative Leitung

Jede Gruppe meldet einen verantwortlichen administrativen Leitenden, der für alle administrativen Belange der Gruppe zuständig ist. Er ist verpflichtet, an Konferenzen oder Besprechungen, welche von GK.19 oder der zuständigen FG einberufen werden, teilzunehmen.

Mutationen sind dem Ressort Administration der GK.19 umgehend zu melden.

7. Doppelstarts

Sämtliche Teilnehmenden aus allen Gruppen der Schweiz, sowie sämtliche Teilnehmenden eines anderen Angebots des LOC und der FIG (z.B. Internationale Grossgruppe, FIG Gala etc.) dürfen nur an einem Angebot der World Gymnaestrada teilnehmen. Doppelstarts in verschiedenen Gruppen und/oder Angeboten sind nicht gestattet.

Eine Ausnahme bilden die Stadtvorführungen und das Übungsleiter Forum. Diese beiden Angebote können zusätzlich zu einem anderen Angebot genutzt werden, müssen aber rechtzeitig und korrekt gemeldet werden.

8. Konzept

Jede Gruppe ist verpflichtet, das von der zuständigen FG erstellte Gesamtkonzept sowie deren Weisungen und Vorgaben zu befolgen. Die zuständige FG koordiniert die Einsätze und die Zusammenarbeit der Gruppen.

9. Art der Vorführungen

Gemäss den Vorgaben der zuständigen FG sollen kreative, attraktive und ganzheitliche Vorführungen gezeigt werden, die den Breitensport im STV in möglichst allen Variationen präsentieren. Es werden keine reinen Wettkampfvorführungen gewünscht.

10. Qualitative Anforderungen

Es sind konzeptionell hochstehende, technisch einwandfreie Vorführung gewünscht, welche einer Gymnaestrada würdig sind und einem hohen Qualitätsniveau im STV Breitensport entsprechen. Die Selektion erfolgt durch die GK.19 auf Antrag der zuständigen FG.

11. Technische Anforderungen

Die gemeldete Teilnehmerzahl ist mit Reserveturnenden sicherzustellen.

11.1 Gruppenvorführungen

Es sind Vorführeinheiten (Blöcke) zu bilden. In einer Vorführeinheit sollen mindestens 80 Turnende teilnehmen.

Die zuständige FG kann Gruppen den Zusammenschluss zu einer möglichst sinnvollen Einheit auch dann erlauben, wenn die Einheit aus weniger als 80 Turnenden besteht.

Die verschiedenen Gruppen eines Blocks bestimmen gemeinsam ein Thema, zu dem unabhängige aber auf das gemeinsame Thema abgestimmte oder eine ganzheitliche Vorführung gezeigt werden.

Die Vorführungen finden in den Hallen des Messequartiers in Dornbirn statt. Die technischen Vorgaben vom LOC (Grösse der Vorführflächen, Beschaffenheit, Beleuchtung etc.) werden sobald vom LOC bekannt gegeben auf der Webseite der GK.19 www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet.

Die Vorführeinheiten (Blöcke) erhalten eine maximale Auftrittszeit von 15 Minuten inklusive Auf- und Abmarsch. Die Maximalzeit ist strikte einzuhalten. Die Musikklänge beträgt ausnahmslos maximal 13 Minuten.

Die Zuteilung auf den Vorführplatz und die Festlegung der Auftrittszeit erfolgt durch das LOC und ist durch die Gruppen strikte einzuhalten. Ebenso legen das LOC bzw. die FIG die maximale Anzahl Vorführeinheiten pro Nation fest.

11.2 Stadtvorführungen

Die Stadtvorführungen finden auf verschiedenen Plätzen in verschiedenen Gemeinden rund um Dornbirn statt. Die genauen Standorte und die technischen Vorgaben vom LOC (Grösse der Bühne, Beschaffenheit, Erlaubnis für Gerätevorführungen etc.) werden sobald vom LOC bekannt gegeben auf der Webseite der GK.19 www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet.

Die Auftrittszeit beträgt 5 bis 15 Minuten pro Show inkl. Auf- und Abbau sowie Auf und Abmarsch. Die Maximalzeit ist strikte einzuhalten.

Die Zuteilung auf die Stadtbühne und die Festlegung der Auftrittszeit erfolgt durch das LOC und ist durch die Gruppen strikte einzuhalten.

11.3 Grossgruppenvorführungen

Das technische Konzept sowie der konzeptionelle Ablauf der STV-Grossgruppe (Reihenfolge der Vorführungen, Übergänge, Ein- und Ausmarsch und jeweilige Zeitdauer) wird durch die FG Grossgruppenvorführungen erstellt. Dieses Konzept, die Vorgaben und Anweisungen der FG müssen von allen teilnehmenden Gruppen eingehalten werden.

Bei der Teilnahme an weiteren Events des LOC oder der FIG – wie z.B. am Dornbirn Special für Grossgruppen – haben sich die Gruppen an die Vorgaben des LOC und der FIG sowie der GK.19 zu halten. Die FG Grossgruppenvorführungen ist für die Umsetzung des Konzepts, den Ablauf und die Umsetzung der Vorgaben vom LOC und der FIG verantwortlich. Die teilnehmenden Gruppen müssen sich an diese Anweisungen halten.

Die Vorführungen finden im Stadion Casino in Bregenz statt. Die technischen Vorgaben vom LOC (Grösse der Vorführfläche, Beschaffenheit, Feldmarkierungen, Eingänge etc.) werden sobald vom LOC bekannt gegeben auf der Webseite der GK.19 www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet.

Die Auftrittszeit wird vom LOC und der FIG vorgegeben und wird sobald bekannt auf der Webseite der GK.19 www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet.

11.3.1 Dornbirn Special

Im Stadion Birkenwiese in Dornbirn findet am Mittwochabend das „Dornbirn Special“ statt, ein Galaabend für die Grossgruppen. Die GK.19 entscheidet auf Antrag der FG Grossgruppenvorführungen über die Teilnahmekriterien, das technische Konzept und den konzeptionellen Ablauf am Dornbirn

Special und hält sich dabei an die Vorgaben des LOC. Weitere Informationen werden sobald vorhanden auf der Webseite der GK.19 www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet.

11.4 Schweizer Abend

Die FG Schweizer Abend erarbeitet das Konzept vom Schweizer Abend, welches von der GK.19 verabschiedet wird. Die teilnehmenden Gruppen werden nach einem von der GK.19 und von der GL STV verabschiedeten Selektionsverfahren ausgewählt und müssen sich an das Konzept sowie an die Vorgaben und Anweisungen der FG halten.

Die Länderabende finden in der Eishalle im Messegelände in Dornbirn statt. Die technischen Vorgaben vom LOC (Grösse der Bühne und deren Beschaffenheit, freie Höhe und Deckenaufbau, Licht und Musik, Eingänge, Materialräume, Vorführseiten und allfällige Vorhänge etc.) werden sobald vom LOC bekannt gegeben auf der Webseite der GK.19 www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet.

Die maximale Dauer der Länderabende ist vom LOC und der FIG auf 90 Minuten vorgegeben. Die FG Schweizer Abend bestimmt auf Grund der Choreographie und der maximalen Dauer des Programms die Reihenfolge und die Vorführzeit der einzelnen Gruppen. Die Maximalzeit ist strikte einzuhalten.

11.5 FIG Gala

Die Gruppen sind verpflichtet, sich dem von der FIG für die FIG Gala vorgegebenen Gesamtkonzept sowie den Vorgaben und Erwartungen der FIG unterzuordnen. Die Verbindung zu den Verantwortlichen Personen der FIG und der FIG Gala läuft ausschliesslich durch die GK.19 sowie die zuständige FG Schweizer Abend.

Die detaillierten Kriterien für die Teilnahme an der FIG Gala werden von der FIG in einem separaten Anforderungskatalog beschrieben. Für die FIG Gala erfolgt die Selektion durch die FIG auf Nomination der GK.19.

Die FIG Gala findet in der Eishalle im Messegelände in Dornbirn statt. Die technischen Vorgaben entsprechen denjenigen der Länderabende. Allfällige Spezialitäten werden sobald vom LOC bekannt gegeben auf der Webseite der GK.19 www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet.

Die Vorführzeit wird im Rahmen des Gesamtkonzepts von der FIG vorgegeben und ist von den Gruppen strikte einzuhalten.

11.6 Übungsleiter Forum

Die technischen Vorgaben vom LOC (Inhalt, Ziel, Dauer und Ablauf, Grösse der Vorführfläche, Beschaffenheit, etc.) werden sobald vom LOC bekannt gegeben auf der Webseite der GK.19 www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet.

12. Musik

Die Musikbegleitung muss durch die zuständige FG genehmigt werden. Die FG kann auf Grund ihrer Vorgaben (z.B. Gesamtkonzept / Thema etc.) Musikvorgaben zu Handen der Gruppen machen. Die zuständige FG hat das Recht, Musikeingaben - z.B. wegen ungenügender Qualität, schlechter Schnitte usw. - zurück zu weisen oder in Absprache mit dem betroffenen Leitenden abzuändern. Alle Vorgaben und Anweisungen sind von den teilnehmenden Gruppen vollständig einzuhalten.

Änderungen an der Vorführmusik sind umgehend und begründet der zuständigen FG mitzuteilen und zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständige FG entscheidet über die Zulassung.

Die Musikbegleitung ist fristgerecht und im geforderten Format und Medium der zuständigen FG abzugeben. Die Tonaufnahmen müssen in einer einwandfreien, hohen Qualität vorliegen. Es sind ausschliesslich Originalversionen zu benutzen (keine Downloads von YouTube oder ähnlichen Portalen).

13. Geräte

Die Typen und Marken der der vom LOC zur Verfügung gestellten Normgeräte sowie die verfügbare Anzahl werden vom LOC vorgegeben. Sobald diese Informationen vom LOC bekannt sind, werden sie auf der Webseite der GK.19 www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet. Normgeräte werden durch die GK.19 organisiert.

Fantasiegeräte (z.B. Ring- und Reckgerüste sowie jegliche Art von Spezialkonstruktionen) sowie alle Handgeräte, Hilfsgeräte und Requisiten sind von den Gruppen selber zu organisieren.

Die gewünschte Anzahl Normgeräte, Fantasiegeräte, Hilfsgeräte, Handgeräte und Requisiten sowie deren Verwendung müssen gemäss den kommunizierten Terminen der zuständigen FG vorgelegt werden. Die FG genehmigt die Eingaben der Gruppen in Absprache mit der FG Material. Die Genehmigung richtet sich nach den Vorgaben vom LOC, der FIG und der GK.19. Allfällige Änderungen bei der Gerätenutzung müssen der zuständigen FG sofort mitgeteilt werden und werden durch diese in Absprache mit der FG Material wiederum genehmigt.

Fantasiegeräte, Handgeräte, Hilfsgeräte und Requisiten sind von den Gruppen selber und auf eigene Kosten an die Trainingsorte für Zusammenzüge, an die Premierenstandorte und an den oder die Sammelplätze für den Transport an die Gymnaestrada in Dornbirn mitzubringen respektive dort wieder abzuholen.

Es muss darauf geachtet werden, dass alle Geräte und Requisiten mit kleinem logistischem Aufwand an den Durchführungsort transportiert werden können. Die Vorgaben der FG Transport und der FG Material müssen strikte eingehalten werden.

Die Geräte und Requisiten dürfen die anderen Gruppen in keiner Weise beeinträchtigen.

Für die Anschaffung der Handgeräte, Hilfsgeräte und Requisiten ist die Gruppe auf ihre Kosten selber verantwortlich.

14. Sicherheit

Für die fachkundige und korrekte Benützung und Bedienung der eingesetzten Norm-, Fantasie-, Hand- und Hilfsgeräte sowie der Requisiten sind die Gruppen selber verantwortlich. Darunter fallen insbesondere auch selbstkonstruierte Geräte und Materialien (Fantasiegeräte). Die GK.19 und der STV weisen jegliche Haftung und Verantwortung für fehlerhaftes Verhalten und fehlerkonstruierten Geräten und Materialien ab. Die zuständige FG kann Konstruktionen oder Geräteaufstellungen ablehnen, wenn diese nicht verantwortbare Risiken für die Turnenden beinhalten.

15. Bekleidung und Werbung

Die Turnbekleidung ist Angelegenheit der einzelnen Gruppen. Sie muss mit der zuständigen FG abgesprochen und durch diese genehmigt werden.

Die Turnbekleidung ist an Hauptproben und an den Schweizer Premieren zu tragen.

Die GK.19 beschafft für alle Teilnehmenden die offizielle Delegationsbekleidung. Diese ist insbesondere auch an den Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen zu tragen.

Werbeaufdrucke von Sponsoren auf den Bekleidungen müssen dem aktuellen Werbereglement des STV entsprechen und müssen vorgängig bei der zuständigen FG angemeldet und von dieser genehmigt werden. Werbung auf Turn- /Handgeräten ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind handelsübliche Markenzeichen der Herstellerfirma.

16. Vorbereitung der Gruppen

Die zuständige FG benötigt einen Überblick über die Charakteristik, Inhalt und Qualität der einzelnen Vorführungen. Diesen verschafft sie sich durch angekündigte Trainingsbesuche bei den Gruppen.

Die Trainingspläne sind der zuständigen FG in regelmässigen Abständen und auf Aufforderung der FG schriftlich abzugeben. Zusätzliche Trainingsdaten können von der zuständigen FG nach Absprache angeordnet werden.

Für eine öffentliche Vorführung, welche vor den Premieren stattfindet, muss bei der zuständigen FG ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Diese GK.19 entscheidet über eine Bewilligung für eine solche Vorführung auf Antrag der FG.

17. Inspektion / Betreuung

Alle Vorführungen werden durch Mitglieder der zuständigen FG inspiziert und betreut. Die Betreuungspersonen wollen sich bei angekündigten Trainingsbesuchen Einblick über Charakteristik, Inhalt und Qualität der Vorführung schaffen. Die Gruppen- oder Blockverantwortlichen erhalten von der zuständigen FG einen Besuchsbericht zugestellt.

Die zuständige FG behält sich das Recht vor, bei ungenügender Qualität, nicht Einhalten von Terminen oder grobem unsportlichem Verhalten der GK.19 den Antrag zu stellen, die Vorführung abzulehnen oder auszuschliessen. Die GK.19 hat vor einer Entscheidung die betroffene Gruppe anzuhören.

18. Zusammenzüge und öffentliche Hauptproben

Die Gruppen verpflichten sich, nach Weisungen der zuständigen FG an speziellen Zusammenzügen, an der zugewiesenen Schweizer Premiere und an allen vorgesehenen Proben und Vorführungen an der World Gymnaestrada teilzunehmen.

Die Zuweisung an einen Premierenort erfolgt durch die zuständige FG, diese ist verbindlich und muss befolgt werden.

Die Gruppen organisieren ihre Trainings und allfällige Zusammenzüge der Vorführeinheiten selbstständig.

19. Kosten

Die Vorbereitungs- und Teilnahmekosten sowie die Beschaffung der Handgeräte, Hilfsgeräte und Requisiten gehen zu Lasten der Gruppen. Dies gilt auch für die Reisekosten der Teilnehmenden sowie den Transport von Requisiten/Geräten an Zusammenzüge und die Schweizer Premieren.

20. Versicherung

Die Versicherung der Teilnehmenden ist Sache jedes Einzelnen. Die Sportversicherungskasse STV kommt komplementär nur für Fälle auf, welche sich bei der turnerischen Tätigkeit ereignen. Das aktuelle Reglement Sportversicherungskasse kann beim STV bezogen werden.

21. Medien

Für Medieninformationen betreffend den Vorführungen im Vorfeld und während der Gymnaestrada ist die GK.19 zuständig. Jede Gruppe hat für allfällige eigene Medientermine frühzeitig und vorgängig bei der zuständigen FG die Einwilligung dafür einzuholen. Diese stellt die Koordination mit dem Ressort Marketing und Kommunikation der GK.19 sicher.

22. Verstösse

Verstösse gegen dieses Reglement, die Weisungen der zuständigen FG oder der GK.19 sowie unsportliches, negatives Verhalten können mit Sanktionen gemäss Finanzreglement GK.19 sowie gemäss dem Geschäftsreglement GK.19 geahndet werden.

Für fehlbare Einzelpersonen, die einer an der World Gymnaestrada teilnehmenden Gruppe angehören, haftet die Gruppe solidarisch.

Die Sanktionen können bis zum Ausschluss aus der Schweizer Delegation und der Teilnahme an der World Gymnaestrada führen.

Die betroffene Gruppe bzw. die betroffenen Personen sind vor einer allfälligen Verfügung durch die GK.19 anzuhören.

23. Verbindlichkeit des Reglements

Mit der Gegenzeichnung anerkennen die Gruppen die Verbindlichkeit des Reglements. Die Unterzeichnung des Reglements ist keine Bestätigung zur Teilnahme an der 16. World Gymnaestrada in Dornbirn.

Die GK.19 ist jederzeit befugt, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Diese werden den Gruppen schriftlich mitgeteilt.

Das Reglement ist bis zum Abschluss der Gymnaestrada 2019 gültig. Gruppen, welche nicht gewillt sind, die Anordnungen und Weisungen der GK.19 zu befolgen, verlieren das Recht auf die Teilnahme.

Aarau,

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND
Gymnaestrada-Kommission GK.19

Reto Hiestand
Präsident GK.19

Kurt Zemp
Chef Ressort Technik 1

Heinz Kühne
Chef Ressort Technik 2